

wenig Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ähnliche gewerbliche Unternehmungen, es sei denn, daß es sich um ausschließlich unentgeltliche Verbreitung größerer Partien handelt.

Angebot.

e) Das Angebot darf direkt oder durch das Sortiment nur an die Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. selbst erfolgen, nicht aber an deren Beamte, Mitglieder usw.

Bestellung und Verrechnung.

f) Bestellung und Verrechnung darf nur seitens der betreffenden Behörde usw. selbst, nicht seitens deren Beamten, Mitglieder usw. erfolgen. Es ist deshalb nicht zulässig, daß ein Verleger an die einzelnen Mitglieder von Behörden usw. zum Partiepreise liefert.

Benachrichtigung des Sortiments.

g) Bei Abschluß von Lieferungsverträgen mit Behörden soll der Verleger das Sortiment rechtzeitig und hinreichend benachrichtigen, sofern es das berechnete Interesse des Sortiments erfordert.

Bekanntmachung der Vorzugpreise.

h) Gesellschaften, Vereine und dgl. dürfen die ihnen gewährten Partiepreise nur im Kreise ihrer Mitglieder anzeigen und müssen dabei ausdrücklich darauf hinweisen, daß ein Ausnahmefall und der Bezug einer größeren Partie vorliegt.

Weiterverkauf.

i) Eine Abgabe seitens der Behörden usw. an nicht zu ihnen gehörende Beamte, Mitglieder usw. ist unzulässig.

Rücknahme liegen gebliebener Exemplare.

3. Sind einem Sortimenter Exemplare eines Werkes dadurch liegen geblieben, daß der Verleger das Werk auf Grund des Absatz 1 geliefert, eine rechtzeitige und hinreichende Bekanntmachung dieser Lieferung aber unterlassen hat, so ist der Verleger innerhalb von 6 Monaten nach der Lieferung zum Vorzugpreise, längstens aber 2 Jahre nach dem Bezug durch das Sortiment zur Rücknahme liegende Exemplare zum Fakturpreise verpflichtet.

§ 13.

Subskriptionspreise.

1. Vom Ladenpreise abweichende Subskriptionspreise dürfen nur bis zu einem vom Verleger festgesetzten Zeitpunkt, längstens aber bis zum vollständigen Erscheinen eines Werkes gewährt werden. Der Subskriptionspreis sowie seine Geltungsdauer sind spätestens gleichzeitig mit der Anzeige des Werkes oder eines seiner Teile an das Publikum dem Buchhandel bekanntzugeben.

Serien- und Partiepreise.

2. Der Verleger ist berechtigt, für eine Reihe zusammengehöriger Werke einen ermäßigten Gesamtpreis, oder für eine größere Anzahl desselben Werkes einen

Partiepreis festzusetzen, vorausgesetzt, daß er die ermäßigten Preise gehörig bekannt macht und das Sortiment instand setzt, zu diesen Preisen zu liefern. Einzelne Teile aus solchen Bezügen dürfen nicht zu ermäßigtem Preise an das Publikum verkauft werden.

§ 14.

Antiquariat.

1. Als Antiquariat sind Gegenstände des Buchhandels in folgenden Fällen anzusehen:

- a) Wenn sie Eigentum des Publikums gewesen sind;
- b) wenn sie ihrer Erhaltung nach nicht mehr neu sind;
- c) wenn sie an das Publikum gewerbsmäßig verliehen gewesen sind nur dann, wenn sie ihrer Erhaltung nach nicht mehr neu sind;
- d) wenn sie durch neue veränderte Auflagen überholt oder sonstwie veraltet sind.

Ältere Werke als Antiquariat.

2. Ausnahmsweise kann der Verleger zum Zwecke antiquarischer Bewertung Sortimentern und Antiquaren gestatten, Exemplare älterer Werke in geringer Anzahl auch unter dem Ladenpreise zu verkaufen. Derartige Exemplare sind dem Publikum gegenüber ausdrücklich als „antiquarisch“ zu bezeichnen.

§ 15.

Ankündigung antiquarischer Werke.

1. Antiquarische Werke dürfen unter Wahrung der in §§ 17 und 18 enthaltenen Vorschriften zu beliebigen Preisen angezeigt und verkauft werden; im ersten Halbjahr nach Aufnahme in das amtliche Bücherverzeichnis des Börsenblattes aber nur, wenn sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht mehr neu sind oder sich nachweislich im Eigentum des Publikums befunden haben. Die halbjährige Frist wird von dem ersten Tage des auf die Aufnahme in das amtliche Bücherverzeichnis des Börsenblattes folgenden Monats gerechnet.

Ergänzung antiquarischer Werke.

2. Werden aus mehreren Teilen bestehende Werke durch vom Verleger bezogene neue Teile vervollständigt, so darf das Ganze nur dann antiquarisch angeboten oder verkauft werden, wenn der ergänzende neue Teil im Verhältnis zum Ganzen unerheblich ist. Noch nicht erschienene Werke oder Teile zu antiquarischem Preise anzukündigen ist unzulässig.

§ 16.

Restbuchhandel.

Werke, deren Ladenpreise der Verleger ausdrücklich aufgehoben oder hinsichtlich deren er Maßnahmen getroffen hat, die der Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen, dürfen zu beliebigem Preise verkauft werden (Restbuchhandel, modernes Antiquariat).

(Fortsetzung auf Seite 5325.)